

18.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Infolge der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 860) hat der Landtag nach dem Ausscheiden der vormaligen Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs erstmals dessen Präsidentin gewählt. Die Trennung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und derjenigen des Verfassungsgerichtshofs wurde dabei nicht nur in rechtlicher, sondern auch in personeller Hinsicht vollzogen. Dies bedingt, dass der Verfassungsgerichtshof mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln auszustatten und dadurch weiter zu verselbstständigen ist. Darüber hinaus hat sich in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs vornehmlich nach Einführung der Individualverfassungsbeschwerde mit dem Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) gezeigt, dass einzelne Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes stellenweise einer Präzisierung bedürfen. Hinzu kommt, dass das Verfassungsgerichtshofgesetz in bestimmten Bereichen keine ausdrücklichen Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere für die Akteneinsicht durch Dritte, die Abgabe von Akten des Verfassungsgerichtshofs an das Landesarchiv, die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangt sind, sowie die Verzögerungsbeschwerde.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird vornehmlich das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert. Dessen Novellierung soll zum einen auf Bedürfnisse reagieren, die in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs zu Tage getreten sind. Betroffen sind insoweit Vorschriften über den Verfahrensgang sowie über die in Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde neben dem Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung zur Entscheidung berufenen Kammern des Verfassungsgerichtshofs. Zum anderen werden Vorschriften in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingefügt, mit denen bislang bestehende Leerstellen gefüllt werden. Überdies wird aus Gründen des mit der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs einhergehenden Aufgabenzuwachses die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs moderat erhöht. Um eine weitere Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs in personeller Hinsicht umfassend zu vollziehen, ergänzt das vorliegende Gesetz schließlich das Landesbeamtengesetz um eine für Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs geltende Sonderregelung.

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 21.01.2022

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz verursacht im Vergleich zur geltenden Rechtslage zusätzliche Kosten in Höhe von derzeit 5 598,12 Euro jährlich. Durch die Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe des genannten Betrages.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 1
Änderung des
Verfassungsgerichtshofgesetzes**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 16a (Akteneinsicht)
 - § 16b (Archivierung)
 - § 16c (Personenbezogene Daten)“.
 - b) Die Angabe „Fünfter Teil Schlussvorschriften“ wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Teil
Verzögerungsbeschwerde

- § 63a (Entschädigung bei unangemessener Verfahrensdauer)
- § 63b (Zulässigkeit der Verzögerungsbeschwerde, Verzögerungsrüge)
- § 63c (Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde)
- § 63d (Stellungnahme und Entscheidung)

**Gesetz
über den Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsgerichtshofgesetz –
VerfGHG NRW -)**

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

§ 63e (Geltungsdauer)

Sechster Teil
Schlussvorschriften“.

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder, falls eine solche nicht stattfindet, der Beratung können weitere Richter nicht hinzutreten. Wird der Verfassungsgerichtshof beschlussunfähig, muss die mündliche Verhandlung oder Beratung nach seiner Ergänzung neu begonnen werden.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

§ 7

(Verhinderung, Beschlußfähigkeit)

(1) Ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der Lebensälteste der anderen nicht verhinderten Vertreter.

(2) Hat ein geladenes Mitglied oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt oder sind sie ohne Anzeige nicht erschienen, so ist der Verfassungsgerichtshof auch in einer Besetzung mit sechs Richtern beschlußfähig, wenn anders die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

§ 9

(Entschädigung)

(1) Der Präsident erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. Der Vizepräsident erhält eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für jeden Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag.

(3) Reisekostenvergütung wird nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegeld wird nicht gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und ihren Stellvertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Fordert der Verfassungsgerichtshof Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.“

§ 13

(Ergänzende Verfahrensvorschriften)

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die für das Verfahren erster Instanz der Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Zu ihrer Ergänzung sind die allgemeinen Regeln des deutschen Verfahrensrechts heranzuziehen, die in dem Fall des § 12 Nr. 1 insbesondere aus der Strafprozeßordnung zu entnehmen sind.

(2) Für die Zustellungen gilt das Landeszustellungsgesetz.

§ 16

(Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie legen ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. (2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.
6. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16c eingefügt:

**„§ 16a
(Akteneinsicht)**

(1) Die Beteiligten haben während des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht.

(2) Betreffen außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Akteneinsicht personenbezogene Daten, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Öffentlichen Stellen kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist oder die in § 9 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) genannten Voraussetzungen vorliegen oder soweit dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Nichtöffentlichen Stellen einschließlich den Beteiligten nach Abschluss des Verfahrens kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die datenschutzrechtlichen Belange Dritter gewahrt bleiben. Einer Unterrichtung des Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten bedarf es nicht. Akteneinsicht kann auch gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(3) In Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nicht gewährt.

§ 16b (Archivierung)

Für die Einsicht in die Akten des Verfassungsgerichtshofs, die beim Landesarchiv aufbewahrt werden, gelten nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens die archivgesetzlichen Regelungen. Für Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, Dokumente, die Abstimmungen betreffen, und internen Schriftverkehr gilt dies nach Ablauf von 60 Jahren. Der Verfassungsgerichtshof behält für das abgegebene Schriftgut, das beim Landesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtsinternen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht. Zu diesem Zweck ist es ihm auf Anforderung umgehend zu übersenden.

§ 16c (Personenbezogene Daten)

Der Verfassungsgerichtshof darf in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangte personenbezogene Daten für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren verarbeiten.“

7. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 59 (Bildung von Kammern)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann für Verfahren nach diesem Kapitel eine oder mehrere Kammern mit jeweils drei Richtern bilden, von denen jeweils mindestens einer Berufsrichter sein muss. Er bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Berichterstatter der Kammern.

(2) Die Kammer kann Entscheidungen nach § 58 Absatz 2 und 3 treffen sowie über Anträge entscheiden, die im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht in voller Besetzung mit der Verfassungsbeschwerde

befasst ist. Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar. Im Falle einer Zurückweisung nach § 58 Absatz 2 bleibt die Kammer für alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung.

„(3) An der Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedern der Kammern wegen Besorgnis der Befangenheit wirken die persönlichen Vertreter der Abgelehnten mit.“

8. Dem § 60 wird folgender Satz angefügt:

§ 60
(Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache)

§ 58 Absatz 2 und 3, § 59 Absatz 2 gelten entsprechend für die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2 gelten ferner entsprechend für Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache.

„Wird eine Verfassungsbeschwerde vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder für erledigt erklärt, entscheidet über die Einstellung des Verfahrens auch dann die Kammer, wenn der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung mit der Verfassungsbeschwerde befasst ist.“

9. Nach § 63 wird folgender Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
Verzögerungsbeschwerde

§ 63a
(Entschädigung bei unangemessener Verfahrensdauer)

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird

angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann der Verfassungsgerichtshof einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

§ 63b (Zulässigkeit der Verzögerungsbeschwerde, Verzögerungsrüge)

(1) Über Entschädigung und Wiedergutmachung wird auf Grund einer Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof entschieden (Verzögerungsbeschwerde). Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, einzu legen. Sie ist frühestens zwölf Monate nach Eingang des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof zulässig. Einer Bescheidung der Verzögerungsrüge bedarf es nicht.

(2) Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden. Ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden,

ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 63c
(Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde)

(1) Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet die Beschwerdekammer, der drei Richter angehören, von denen mindestens einer Berufsrichter sein muss. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Für den Fall, dass der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens Mitglied der Beschwerdekammer ist, ist er von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen.

(3) Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdekammer regelt die Geschäftsordnung.

§ 63d
(Stellungnahme und Entscheidung)

(1) Der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll binnen einem Monat nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme vorlegen.

(2) Die Beschwerdekammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(3) Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 63e (Geltungsdauer)

Die §§ 63a bis 63d gelten auch für Verfahren, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer an diesem Datum Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt § 63b Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht; § 63b Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes übereinstimmt] erhoben werden muss.“

10. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil und das Wort „Schlußvorschriften“ wird durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) und Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 106 folgende Angabe eingefügt:

„§ 106a Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs“.

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

2. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

**„§ 106a
Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs**

Die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs sind Beamtinnen und Beamte des Landes. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vorgenommen. Oberste Dienstbehörde und dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs ist die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs.“

**Artikel 3
Übergangsregelung**

Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, die oder der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] im Amt ist, bestimmt sich bis zum Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, nach § 9 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes haben sich in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs punktuell als präzisierungsbedürftig erwiesen. So enthält die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs in § 10 Absatz 3 ein Verbot des Richterwechsels nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder, falls eine solche nicht stattfindet, der Beratung der Sache. Die Vorschrift geht damit über die Regelung des § 7 des Verfassungsgerichtshofgesetzes hinaus. § 16 Absatz 1 Satz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes regelt ferner die Vorlage von Akten und Urkunden an den Verfassungsgerichtshof. Vornehmlich in Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde fehlt es allerdings an einer auf die Bedürfnisse des Verfassungsgerichtshofs zugeschnittenen Vorschrift über die Anforderung von Akten eines Ausgangsverfahrens. Lediglich aus historischen Gründen verständlich ist des Weiteren die Regelung des § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, weswegen die Vorschrift ersatzlos aufgehoben werden kann. Schließlich enthalten die Vorschriften der §§ 59, 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes keine auf die Kammern des Verfassungsgerichtshofs zugeschnittene Regelung betreffend deren Besetzung bei Entscheidungen über die Ablehnung ihrer Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit; Gleiches gilt im Hinblick auf die Entscheidungszuständigkeit nach Rücknahme oder Erledigterklärung solcher Individualverfassungsbeschwerden, mit denen der Verfassungsgerichtshof bereits in voller Besetzung befasst ist. Darüber hinaus lässt das Verfassungsgerichtshofgesetz nicht zuletzt im Vergleich mit den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vereinzelt Regelungslücken erkennen. So fehlen ausdrückliche Bestimmungen namentlich zur Akteneinsicht durch Dritte, zur Abgabe von Akten des Verfassungsgerichtshofs an das Landesarchiv, zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangt sind, für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren sowie zur Verzögerungsbeschwerde. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind entsprechende Vorschriften in das Verfassungsgerichtshofgesetz aufzunehmen.

Ferner bedingt der Vollzug der Trennung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und derjenigen des Verfassungsgerichtshofs auch in personeller Hinsicht, dass der Verfassungsgerichtshof durch eine Ausstattung mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln weiter zu verselbstständigen ist. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht dabei in zweifacher Hinsicht: Zum einen ist aufgrund des mit der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs einhergehenden Aufgabenzuwachses die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs moderat zu erhöhen. Zum anderen bedarf es gesetzgeberischer Anpassungen im Bereich des Beamtenrechts. Für Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs, die im Bereich der Judikative exekutivistisch tätig sind, sind ebenso wie für Beamtinnen und Beamte des Landtags und des Landesrechnungshofs Sonderregelungen vonnöten. Einstweilen unverändert bleibt hingegen § 11 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, wonach die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehen. Ein Fortbestehen dieser Vorschrift ist sachgerecht, bis die sachliche und personelle Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs abgeschlossen ist.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird mit Blick auf die neu in das Verfassungsgerichtshofgesetz eingefügten Vorschriften angepasst.

Zu 2. (§ 7)

Die Regelung des § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs wird in das Verfassungsgerichtshofgesetz überführt und dabei nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angepasst. Dadurch wird im Grundsatz diese den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) konkretisierende Vorschrift ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung entsprechend auf der Ebene des formellen Gesetzes angesiedelt. Denn inhaltlich wird durch § 7 Absatz 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes die ordnungsgemäße Besetzung des Verfassungsgerichtshofs sichergestellt, wenn sich die Richterbank nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder Beratung ändert. Mit denselben Erwägungen wurde auch auf Bundesebene im Jahre 1998 eine entsprechende Regelung aus der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts in § 15 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes übernommen (BT-Drs. 13/7673, S. 9). Dass im Einzelnen der Wortlaut von § 7 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes nicht vollständig an diese Vorschrift angeglichen wird, beruht zum einen auf einer Orientierung an den bisherigen Vorgaben der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs und zum anderen darauf, dass der Begriff der Beratung im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abweichenden Konkretisierungen zugeführt werden kann; ausdrücklich wird daher im Falle von mündlichen Verhandlungen auf deren Beginn abgestellt, um im Vergleich zur Rechtslage auf Bundesebene den maßgeblichen Zeitpunkt eindeutiger festzuschreiben.

Zu 3. (§ 9)

Die monatliche Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs wird von bisher 25 Prozent moderat auf nunmehr 30 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht. Angesichts der vielfältigen zusätzlichen Aufgaben und der zusätzlichen Personalverantwortung, die sich aus der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs ergeben, ist eine solche Erhöhung sachgerecht. Soweit andere Bundesländer monatliche Entschädigungen der Mitglieder ihrer Landesverfassungsgerichte vorsehen, war zwar die bisherige Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes bereits überdurchschnittlich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich namentlich nach Einführung der Individualverfassungsbeschwerde schon der Arbeitsanfall zum Teil erheblich unterscheidet. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass eine Verselbstständigung der Landesverfassungsgerichte nicht den Regelfall darstellt und der hieraus resultierende administrative Aufwand ein Alleinstellungsmerkmal begründet. Die Entschädigung für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter bleibt ausgehend vom Vorstehenden hingegen unverändert. Eine Änderung des § 9 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, der unterschiedslos allen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag zubilligt, ist nach dem Vorstehenden ebenfalls nicht angezeigt.

Zu 4. (§ 13)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b) Die Regelung des § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird ersatzlos aufgehoben. Damit erfolgen Zustellungen künftig nicht mehr nach dem Landeszustellungsgesetz, sondern wegen des Verweises in § 13 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes auf § 56 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die bisherige Sonderregelung in § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes ist nur noch aus historischen Gründen verständlich. Sie beruhte darauf, dass die in § 13 Absatz 1 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes in Bezug genommene Verwaltungsgerichtsordnung bis zum Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) für Zustellungen in § 56 Absatz 2 nicht – wie heute – auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung, sondern auf diejenigen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes verwies, welches damals auch Regelungen für gerichtliche Zustellungen enthielt. Hieran hatte sich vormals auch der Landesgesetzgeber mit § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes orientiert. § 1 Absatz 1 des Landeszustellungsgesetzes in der bei Inkrafttreten von § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (GV. NRW. 1989 S. 708) geltenden Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1977 (GV. NRW. S. 280) verwies auf die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, so dass im Ergebnis für den Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte dieselben Zustellungsvorschriften maßgeblich waren. Nach heutiger Rechtslage führt der Verweis in § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes auf das Landeszustellungsgesetz hingegen zu Anwendungsschwierigkeiten. Seit dem Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes ist das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes nur noch auf behördliche Zustellungen zugeschnitten; gerichtsspezifische Regelungen wurden mit Verweis auf die nunmehr heranzuziehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung aufgehoben. Auch das durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) geänderte Landeszustellungsgesetz enthält nur noch auf behördliche Zustellungen zugeschnittene Bestimmungen. Dass § 13 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes bislang nicht ersatzlos aufgehoben wurde, erweist sich folglich als Redaktionsversehen.

Zu 5. (§ 16)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b) Das bislang in § 16 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes normierte Recht auf Akteneinsicht wird in eine neue Vorschrift (§ 16a) überführt.

c) Vornehmlich in Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde kann sich die Regelung bislang des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes über die Vorlage von Akten und Urkunden an den Verfassungsgerichtshof als nicht sachgerecht erweisen. Insbesondere dann, wenn eine gerichtliche Entscheidung den Gegenstand einer Individualverfassungsbeschwerde bildet, besteht die Gefahr, dass die Vorlage von Akten des Ausgangsverfahrens über das Ministerium der Justiz als oberster Dienstbehörde anstatt unmittelbar durch das Ausgangsgericht zu einer Verfahrensverzögerung und damit gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Effektivität des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes führt. Ein Informationsbedürfnis der obersten Dienstbehörde dürfte im Regelfall auch nicht bestehen, wurde im Zuge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in § 57 des Verfassungsgerichtshofgesetzes doch bewusst auf eine Anhörung in Fällen, in denen Beschwerdegegenstand eine gerichtliche Entscheidung ist, verzichtet (LT-Drs. 17/2122, S. 27). Die Regelung findet überdies eine Entsprechung in § 27 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Auch der Bundesgesetzgeber hat die ursprünglich dem bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes nahezu wortgleiche Vorschrift des § 27 Satz 2 des

Bundesverfassungsgerichtsgesetzes a. F. dahingehend geändert, dass angeforderte Akten des Ausgangsverfahrens dem Bundesverfassungsgericht unmittelbar vorgelegt werden (BGBl. I S. 1442). Neben dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung ließ sich der Bundesgesetzgeber dabei ebenfalls von der Erwägung leiten, dass das Informationsbedürfnis der obersten Dienstbehörde nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird (BT-Drs. 12/3628, S. 11).

Zu 6. (§§ 16a bis 16c)

Bislang normiert das Verfassungsgerichtshofgesetz in § 16 Absatz 2 ein Recht auf Akteneinsicht der Beteiligten. Weitergehende Regelungen enthält die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, deren § 6 Absatz 3 Satz 2 die Akteneinsicht durch Dritte und die Beteiligten nach Abschluss des Verfahrens adressiert. Schon im Grundsatz ist eine Regelung zur Akteneinsicht namentlich durch Dritte allerdings auf der Ebene des formellen Gesetzes zu verorten. Sind von der Akteneinsicht personenbezogene Daten betroffen, stellt deren Preisgabe gegenüber Dritten durch einen staatlichen Hoheitsakt nämlich einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) dar, der einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, aus der sich Anlass, Zweck und Grenzen des Grundrechtseingriffs ergeben. Auch der Bundesgesetzgeber ging bei der Normierung der §§ 35a, 35b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes davon aus, dass Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Auskunft aus oder die Einsicht in Akten, die personenbezogene Daten enthalten, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (BT-Drs. 13/7673, S. 7 f.). Die Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs wird daher in das Verfassungsgerichtshofgesetz überführt und darüber hinaus nach dem Vorbild der §§ 35a, 35b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes umgestaltet. Nicht übernommen wird dabei die Unterscheidung zwischen Auskunft aus und Einsicht in Akten, wie sie § 35b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorsieht. Denn eine solche Unterscheidung hat auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung bislang nicht für erforderlich erachtet. Einer § 35a Sätze 2 und 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprechenden Vorschrift bedarf es in Ansehung von § 8 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen überdies nicht.

Im Einzelnen ist sodann davon auszugehen, dass die Akten des Verfassungsgerichtshofs im Regelfall personenbezogene Daten enthalten und eine Weitergabe dieser Daten außerhalb eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof im Wege der Akteneinsicht grundsätzlich datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Der Bezugnahme in § 35b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes lediglich auf bestimmte Tatbestände des § 23 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes liegt dabei die Erwägung zugrunde, dass es im Übrigen an entsprechenden Anwendungsfällen fehlt (BT-Drs. 13/7673, S. 11). Eine solche Begrenzung erscheint im Verfassungsgerichtshofgesetz aufgrund bestehender Unterschiede der datenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings weder angezeigt noch notwendig. Die ausdrückliche Regelung der Akteneinsicht für Zwecke der Rechtspflege und der Durchführung wissenschaftlicher Forschung in § 35b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ging ferner auf die Annahme zurück, dass vormalige datenschutzrechtliche Bestimmungen entfallen waren und deren Regelungsgehalt unmittelbar in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu überführen war (BT-Drs. 19/4671, S. 74 f.). Entsprechende Erwägungen lassen sich auch mit Blick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für das Verfassungsgerichtshofgesetz anstellen. Schließlich entspricht die Regelung über die Akteneinsicht durch nichtöffentliche Stellen gemäß § 35b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes der inzwischen außer Kraft getretenen Regelung des § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BT-Drs. 13/7673, S. 11). Die Notwendigkeit einer Anpassung an die nunmehr geltende Vorschrift des § 25 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber – soweit ersichtlich – bislang nicht für notwendig erachtet. Diese Wertung ist im Interesse eines Gleichlaufs mit den Vorgaben

des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes auf das Verfassungsgerichtshofgesetz zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Freizeichnung von Informationspflichten auf der Grundlage von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung gemäß § 35b Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sowie im Hinblick auf die Akteneinsicht in denjenigen Fällen, in denen der Betroffene eingewilligt hat. Vornehmlich aus Gründen der Klarstellung und in Anlehnung an § 6 Absatz 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs wird trotz des in § 13 Abs. 1 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes enthaltenen Verweises überdies die Regelung des § 100 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffend Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, ausdrücklich in das Verfassungsgerichtshofgesetz übernommen. Damit wird zugleich eine Parallelität mit der Regelung des § 16b Satz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes herbeigeführt.

Aus § 4 Absatz 1 Satz 1 des Archivgesetzes ergibt sich die Pflicht des Verfassungsgerichtshofs, dem Landesarchiv Unterlagen anzubieten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt. Dem Verfassungsgerichtshofgesetz fehlt bislang eine damit korrespondierende Regelung über die Abgabe von Akten an das Landesarchiv. Die weitgehend mit § 35b Absatz 5 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes übereinstimmende Vorschrift des § 16b des Verfassungsgerichtshofgesetzes füllt diese Leerstelle und trägt dabei vornehmlich dem Beratungsgeheimnis im Sinne des § 25 Absatz 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes Rechnung. Gemäß § 2 Absatz 1 des Archivgesetzes sind Unterlagen Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind. Die Verfahrensakte des Verfassungsgerichtshofs unterfallen diesem Unterlagenbegriff. Bei Blattsammlungen, in denen Voten und andere vorbereitende Arbeiten gesammelt werden, die nicht Teil der Verfahrensakte sind (§ 6 Absatz 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs), sprechen ebenfalls gute Gründe für die Annahme, dass es sich um Akten im archivrechtlichen Sinne handelt. Im Hinblick auf den Zeitpunkt, ab dem die archivierten Akten Dritten zur Verfügung stehen, bestimmt § 7 Absatz 1 Satz 1 des Archivgesetzes, dass vor Ablauf einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren eine Nutzung des Archivguts nur auf besonderen Antrag genehmigt werden kann (§ 7 Absatz 6 Satz 1 des Archivgesetzes). Für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, ist eine Schutzfrist von 60 Jahren vorgesehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes). Die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren erweist sich mit Blick auf die Verfahrensakte des Verfassungsgerichtshofs als angemessen, weswegen diese aufgegriffen und nach dem Ablauf von 30 Jahren die Geltung der archivgesetzlichen Regelungen über die Einsicht angeordnet wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Verfahrensakte des Verfassungsgerichtshofs – wie gezeigt – im Regelfall personenbezogene Daten enthalten, hinsichtlich derer § 7 Absatz 1 Satz 3 des Archivgesetzes eine Sonderregelung enthält. Blattsammlungen sind hingegen aus Gründen des Beratungsgeheimnisses von der frühen Möglichkeit zur Nutzung von Archivgut auszunehmen, da sie den Gang der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichtshofs erkennen lassen. Es bedarf insoweit einer ausdrücklichen Festschreibung einer Schutzfrist von 60 Jahren, weil nicht als abschließend geklärt erachtet werden kann, dass das Beratungsgeheimnis eine besondere Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes darstellt, aufgrund derer eine Schutzfrist 60 Jahre schon nach archivrechtlichen Maßgaben gilt. Ebenfalls aus Gründen der Klarstellung wird die Geltung dieser Schutzfrist ausdrücklich auch für den internen Schriftverkehr des Verfassungsgerichtshofs angeordnet.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz enthält bislang auch keine Regelung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangt sind, für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren ermöglicht. § 35c des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bestimmt demgegenüber, dass das Bundesverfassungsgericht in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangte personenbezogene Daten für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren verarbeiten darf. Die vom Bundesgesetzgeber darin erblickte Zweckänderung der betreffenden Daten (BT-Drs. 13/7673, S. 12) soll nach dem Vorbild dieser Vorschrift auch dem Verfassungsgerichtshof ausdrücklich ermöglicht werden, damit etwa frühere Verfahren desselben Beschwerdeführers aus Anlass eines aktuellen Verfahrens herangezogen und vormals getroffene Entscheidungen nachvollzogen werden können. Gegenstand der Regelung ist auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung dabei lediglich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der betreffenden Verwendung personenbezogener Daten; die prozessrechtliche Zulässigkeit namentlich einer Beiziehung von Akten richtet sich demgegenüber nach § 21 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Zu 7. (§ 59)

In der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs hat sich gezeigt, dass dem Verfassungsgerichtshofgesetz eine ausdrückliche Regelung über die Besetzung der Kammern des Verfassungsgerichtshofs bei Entscheidungen über die Ablehnung ihrer Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit fehlt. Die allgemeine Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird daher bereichsspezifisch ausbuchstabiert, da die Vorschrift des § 15 Absatz 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes ersichtlich nicht auf Entscheidungen der Kammern des Verfassungsgerichtshofs über die Ablehnung ihrer Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit zugeschnitten ist.

Zu 8. (§ 60)

Ebenfalls in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs zu Tage getreten ist, dass sich die in § 59 Absatz 2 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vorgenommene Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten der Kammern des Verfassungsgerichtshofs einerseits und des Verfassungsgerichtshofs in voller Besetzung andererseits als verfahrensunökonomisch erweisen kann. Ist, nachdem eine Individualverfassungsbeschwerde zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurde, das Verfahren einzustellen, obliegt den Kammern des Verfassungsgerichtshofs danach eine solche Entscheidung nur, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht in voller Besetzung mit der Individualverfassungsbeschwerde befasst ist. Wird aber etwa über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung entschieden und dabei die Erfolgsaussicht der zugrundeliegenden Individualverfassungsbeschwerde in den Blick genommen, ist eine diesbezügliche Entscheidungszuständigkeit der Kammern des Verfassungsgerichtshofs im Regelfall nicht gegeben. Wird eine solche Individualverfassungsbeschwerde aber zurückgenommen oder für erledigt erklärt, ist es verfahrensökonomisch, dass die (zuständige) Kammer des Verfassungsgerichtshofs und nicht der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung über die Einstellung des betreffenden Verfahrens entscheidet. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Individualverfassungsbeschwerde vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird.

Zu 9. (§§ 63a bis 63e)

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) wurden die Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten und des Bundesverfassungsgerichts um das Instrument der Verzögerungsbeschwerde und einen hieran anknüpfenden Schadensersatzanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer ergänzt. Der Gesetzgeber bezweckte hiermit eine Rechtsschutzlücke zu schließen, die sich maßgeblich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben hatte. Regelungen für die Verfassungsgerichte der Länder hat der Bundesgesetzgeber nicht normiert. Dies sollte den Ländern vorbehalten bleiben (BR-Drs. 540/10, S. 28).

Jedenfalls infolge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde ist es geboten, Vorschriften über die Verzögerungsbeschwerde auch in das Verfassungsgerichtshofgesetz aufzunehmen. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jeder Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt die Vorschrift auch für Verfahren vor einem Verfassungsgericht, wenn dessen Ergebnis – etwa bei einer Individualverfassungsbeschwerde oder einer konkreten Normenkontrolle – den Ausgang eines Rechtsstreits über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine strafrechtliche Anklage vor einem ordentlichen Gericht beeinflussen kann (EGMR, Urteil vom 16. September 1996 – 20024/92 –, Süßmann ./ Bundesrepublik Deutschland, Rn. 39; Urteil vom 1. Juli 1997 – 17820/91 –, Pammel ./ Bundesrepublik Deutschland, Rn. 51; Urteil vom 1. Juli 1997 – 20950/92 –, Probstmeier ./ Bundesrepublik Deutschland, Rn. 46). Zugleich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus dem durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf eine wirksame Beschwerde zur Geltendmachung einer Konventionsverletzung die Notwendigkeit abgeleitet, dass das nationale Recht einen Rechtsbehelf vorsehen muss, mit dem einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine unangemessene Verfahrensdauer wirksam begegnet werden kann. Wirksam ist ein innerstaatlicher Rechtsbehelf dabei, wenn er geeignet ist, entweder die befassen Gerichte zu einer schnelleren Entscheidungsfindung zu veranlassen oder dem Rechtsuchenden für die bereits entstandenen Verzögerungen eine angemessene Entschädigung – insbesondere auch für immaterielle Nachteile – zu gewähren (EGMR, Urteil vom 8. Juni 2006 – 75529/01 –, Sürmeli ./ Bundesrepublik Deutschland, Rn. 100 ff.). Letzteres war für den Bundesgesetzgeber Anlass für die Einführung der Verzögerungsbeschwerde und eines hieran anknüpfenden Schadensersatzanspruchs.

Vor diesem Hintergrund regeln die §§ 63a bis 63e in weitgehender Übereinstimmung mit §§ 97a ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Verzögerungsbeschwerde auch vor dem Verfassungsgerichtshof. Die bundesrechtlichen Vorschriften, die vom Bundesgesetzgeber als Sondervorschriften für die Verfassungsgerichtsbarkeit konzipiert wurden (BR-Drs. 540/10, S. 28), haben sich – soweit ersichtlich – als sachgerecht erwiesen. Abweichungen von diesen Regelungen sind daher lediglich im Hinblick auf die Zusammensetzung der Beschwerdekammer angezeigt. Der Beschwerdekammer beim Verfassungsgerichtshof gehören in Anlehnung an die Bildung von Kammern gemäß § 59 Absatz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes drei Richter an, von denen mindestens einer Berufsrichter sein muss. Denn einer paritätischen Besetzung im Sinne des § 97c Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bedarf es beim Verfassungsgerichtshof nicht. Demzufolge ist auch eine ausdrückliche

Anordnung der Geltung des Mehrheitsprinzips (§ 97d Absatz 2 Sätze 1 und 2 BVerfGG) nicht erforderlich.

Zu 10.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird mit Blick auf die neu in das Landesbeamtengesetz eingefügte Vorschrift angepasst.

Zu 2. (§ 106a)

In das Landesbeamtengesetz wird nach dem Vorbild der für die Beamtinnen und Beamten des Landtags (§ 106) sowie des Landesrechnungshofs (§ 108) geltenden Vorschriften eine Regelung eingefügt, die auch für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs Sonderregelungen enthält. Deklaratorisch wird klargestellt, dass die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs Landesbeamtinnen und -beamte sind und sich die Ausgestaltung ihrer Beamtenverhältnisse damit unmittelbar nach dem Landesbeamtengesetz richtet, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Sonderregelungen in diesem Sinne werden für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs dergestalt festgeschrieben, dass die Befugnis zu ihrer Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs obliegt. Damit soll die Selbstständigkeit des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan betont werden. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass dessen Präsidentin oder Präsident zur obersten Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs erklärt wird. Weitere beamtenrechtliche Änderungen, namentlich der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO), bleiben hingegen dem Ordnungsgeber vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Übergangsregelung)

Artikel 3 enthält eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die moderate Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs aus Gründen der Vereinfachung (erst) zum nächstmöglichen Monatsbeginn zur Anwendung gelangt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.